



# Hygienekonzept Gymnasium Landau an der Isar

(Stand: 02.10.2020; Änderungen sind farbig markiert)

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert ein Reagieren der Schulen auf die örtlichen Gegebenheiten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in vollständigen Lerngruppen erfordert die im Folgenden genannten Maßnahmen am Gymnasium Landau an der Isar (in Abstimmung mit dem *Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.10.2020<sup>1</sup>*):

## (1) Allgemeines

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit /Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt hierzu Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt /Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei möglichem (zeitweisen) Distanzunterricht ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung:

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht

<sup>1</sup> <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>



anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

- Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

- Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Veränderung der Infektionslage:

- Maßnahmen werden durch das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht getroffen.
- Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.
- Einführungsstufe: Maskenpflicht in den ersten 9 Schultagen für alle
- Stufe 1: Regelbetrieb unter Hygieneauflagen
- Stufe 2: Maskenpflicht für alle, auch im Unterricht
- Stufe 3: Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m bzw. die Teilung in Präsenz- und Distanzunterrichtsgruppe, Maskenpflicht für alle, auch im Unterricht

## (2) Hygienemaßnahmen

### Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Auf dem Schulgelände ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Die korrekte Handhabung beim Tragen einer MNB ist zu beachten.<sup>2</sup> Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich, Räume für den schulischen Ganzttag, **Lehrerzimmer**) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler, **Lehrkräfte und Personal der schulischen Ganztagesangebote**, sobald diese ihren **Arbeitsplatz** im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben. **Bei Lehrkräften ist ein möglichst großer Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einzuhalten (mind. 1,5 m). Bei Sportlehrkräften ist der Arbeitsplatz der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht**

<sup>2</sup> [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf)



Begegnungsflächen). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.

- sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- während des Ausübens von Musik und Sport,
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung auf den Pausenflächen und auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht (z.B. aufgrund einer Behinderung oder zur Nahrungsaufnahme), muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Es muss aber hinreichend dargelegt werden (i.d.R. durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest), aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.

- Masken, die einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen. Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen sogenannte „Face-Shields“ („Visiere“) keinen zulässigen Ersatz dar, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.
- Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Klassenleitung zu behandeln.
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)!
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Handdesinfektion beim Betreten des Schulgebäudes (Spender sind an den Eingängen platziert). Es müssen die dem Klassenzimmer oder Fachraum nächstgelegenen Zugänge benutzt werden.
- Hände öfters gründlich waschen, v.a. vor dem Verzehr von Lebensmitteln. Lehrkräfte sollten dies beim Eintreten in Klassenzimmer und Fachräume beachten.

## Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume):



- Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Wo immer es möglich ist, soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (auch im Lehrerzimmer, im Sanitärbereich, bei Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen).
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in allen Räumen mit Waschgelegenheit in einem Umfang bereitgestellt, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden ausgehängt.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen ist eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt.

### Belange in den Klassen

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.
- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Im Schulgebäude und Schulgelände (z.B. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, im Pausenhof und an den Bushaltestellen) ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten.
- Reduzierung/ Vermeidung einer Durchmischung der Gruppen, soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions- / Ethikunterricht).
- Während der Pausen sind den Klassen eigene Bereiche zugewiesen.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.



- Wo – z.B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.
- Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung mit Abständen zwischen den Tischen zu verwenden.
- Reduzierung der Klassenzimmerwechsel; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof sind einzuhalten (Durchmischung vermeiden!). Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen (Durchlüftung!).
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und /oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind zu beachten. Aufsichten regeln den Betrieb, v.a. im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen (Frühaufsicht und Mittagsaufsicht!).

### **(3) Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

#### **Sportunterricht**

Wie im Vereinssport unterliegt der Sportunterricht den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.
- Zugang und Verlassen der Sporthalle erfolgen über gekennzeichnete Bereiche, die unbedingt einzuhalten sind, um einer Durchmischung entgegen zu wirken.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) ist eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Daher muss zu Beginn beim Betreten der Sporthalle und am Ende beim Verlassen der Halle eine Desinfektion der Hände erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Zudem werden die Umkleidekabinen bei gemischten Sportklassen „blockweise“ genutzt. Auch während des Sportunterrichts sind die Türen zu den Umkleidekabinen offen zu halten.
- Die Nutzung von Duschen ist nicht möglich.
- Die Regelungen für die Nutzung der Dreifachturnhalle unterliegen dem Hygieneplan der Stadt Landau (→ eigens durch den Fachschaftsleiter an die Fachschaft Sport versendet). Diesen Regelungen sind Folge zu leisten.



## Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen werden am Rand platziert, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Anschließend müssen die Hände gereinigt werden.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich ebenfalls versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren, und singen in dieselbe Richtung (auch im Freien!).
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches beim bzw. nach dem Singen/ Musizieren muss 10 min gelüftet werden (Querlüftung!) nach jeweils 20 min Unterricht. **Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.**

## (4) Pausenverkauf und Mensabetrieb

- Nur zu den entsprechenden Zeiten!
- Abstandsgebot von 1,5 m muss eingehalten werden.
- Der Trinkwasserspender in der Aula ist wieder geöffnet. Die Nutzung ist nur ohne Handkontakt zulässig und es empfiehlt sich weithalsige Flaschen zu benutzen.
- Für den Pausenverkauf gelten folgende Regelungen:
  - Der Pausenverkauf darf nur mit Mund-Nase-Bedeckung betreten werden.
  - Das Desinfizieren der Hände geschieht in der Aula vor dem Pausenverkauf.
  - Die Essensteilnehmer stellen sich unter Wahrung des Abstandgebots an der Ausgabetheke an und die am Fußboden angebrachten Markierungen sowie Wegweiser sind zu beachten.
  - Die Essensteilnehmer erhalten an der Theke das Essen bzw. Getränke. Ein eigenhändiges Nachwürzen der Speisen ist nicht möglich. Eventuelle Wünsche müssen dem Ausgabepersonal mitgeteilt werden.
  - Eine Durchmischung der Essensteilnehmer ist durch Beibehaltung der festen Gruppen aus dem Unterricht zu vermeiden.
  - Die MNB darf nur zum Essen und Trinken abgenommen werden. Auf entsprechende Abstände zu anderen Personen muss geachtet werden (min. 1,5 m).
  - Mindestens alle 45 Minuten erfolgt eine Stoßlüftung des gesamten Aulabereichs.
  - Die Nutzung des Pausenverkaufs ist nur den Schülerinnen und Schülern und den Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Verwaltungspersonal erlaubt.
  - Der Innenverkaufsbereich darf ausschließlich vom Verkaufspersonal betreten werden.
  - Den Anweisungen des Pausenverkaufspersonals und der Pausenaufsichten ist Folge zu leisten.
- In Absprache mit dem Landratsamt ergehen zudem folgende Bestimmungen für die Nutzung der Mensa:



- Die Mensa darf nur mit Mund- und Nasenbedeckung betreten werden.
- Beim Betreten sind die Hände zu desinfizieren.
- Es dürfen nur so viele Essensteilnehmer in die Mensa eintreten als freie Essensplätze vorhanden sind.
- Die Essensteilnehmer stellen sich unter Wahrung der Abstandsregelungen an der Ausgabetheke an. Die am Fußboden angebrachten Markierungen und Wegweiser sind zu beachten.
- Die Essensteilnehmer erhalten an der Theke das Essen (Hauptspeise, Salat und Nachspeise), das Besteck, die Serviette und auf Wunsch ein leeres Glas/Becher auf dem Tablett.
- Ein eigenhändiges Nachwürzen der Speisen z.B. durch Essig und Öl, Soßen (Ketchup ...) oder sonstige Gewürze ist nicht möglich. Eventuelle Wünsche sind dem Ausgabepersonal mitzuteilen.
- Eine Barzahlung ist nicht möglich.
- Die Essensteilnehmer folgen unter Wahrung der Abstandregelungen den Wegmarkierungen und setzen sich auf einen freien Platz. An Tischen mit mehreren Sitzplätzen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Angebrachte Markierungen sind zu beachten.
- Anweisungen des Mensapersonals und der Lehrer/innen ist Folge zu leisten.
- Eine Durchmischung der Essensteilnehmer ist durch Beibehaltung der festen Gruppen aus dem Unterricht zu vermeiden.
- Die Mund- und Nasenbedeckung darf erst am Tisch und nur zum Essen und Trinken abgenommen werden.
- Soweit in der Mensa ein Trinkbrunnen vorhanden ist, darf dieser nur mit Mund- und Nasenbedeckung und unter Einhaltung der Abstandsregelungen zum Befüllen der Gläser aufgesucht werden.
- Der Essensteilnehmer verlässt den Tisch mit Mund- und Nasenbedeckung und unter Wahrung der Abstandregelungen und bringt das Geschirr zur Geschirrrückgabe und verlässt die Mensa unter Beachtung der Markierungen ausschließlich durch den extra gekennzeichneten Ausgang.
- Der Sachaufwandsträger und die Schule sorgen für eine ausreichende Raumhygiene. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr sind nach Absprache mit der Hochbauverwaltung des Sachaufwandsträgers geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Für den Fall, dass wegen der Abstandregelungen die Essensplätze in der Mensa nicht ausreichen, erfolgt eine Nutzung im Mehrschichtsystem. Die Essensplätze werden nach jeder Schicht vom Mensapersonal gereinigt.
- Zudem können nach Absprache mit dem Sachaufwandsträger unter Beachtung dieses Hygienekonzeptes andere geeignete Räume in der Schule zu Mensazwecken genutzt werden.
- Die Nutzung der Mensa ist nur für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte erlaubt. Sonstige Personen dürfen die Mensa nur nach vorheriger Genehmigung der Schule und des Sachaufwandsträgers benutzen.

## **(5) Schulische Ganztagsangebote**

- Offene Ganztagesangebote werden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.
- Es sind Anwesenheitslisten zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.



- Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

## **(6) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

## **(7) Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (MNB-Pflicht, Abstandsregelung).

## **(8) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.
- Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, wird dies nur dann genehmigt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

## **(9) Schülerfahrten**

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig, aber nur in Absprache mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Situation.
- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird verzichtet, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen, müssen jedoch unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Situation in Absprache mit der Schulleitung festgelegt werden.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.





## **(10) Dokumentation und Nachverfolgung**

- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.
- Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, wird die Nutzung der Warn-App gestattet, sodass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.